

notwendig war, sie zu unterteilen, weil es für eine Parteileitung unmöglich ist, eine Parteiorganisation von mehreren Hundert Mitgliedern zu leiten. Die Unterteilung der Grundorganisation entspricht der Aufgliederung des Betriebes in Betriebsabteilungen und Betriebsabschnitte*. Die Parteimitglieder, die in einem bestimmten Teil der Produktion tätig und dadurch enger miteinander verbunden sind, werden in Abteilungsparteiorganisationen zusammengefaßt, um in ihrem Arbeitsbereich systematisch auf die Erziehung der Produktionsarbeiter und auf die besonderen Aufgaben in der Produktion Einfluß nehmen zu können. Diese organisatorische Form der Parteiarbeit in den Großbetrieben beruht auf den Erfordernissen des Betriebes. Sie ist das Ergebnis langjähriger Erfahrungen in der Organisationspolitik unserer Partei, die in den Festlegungen des Parteistatus ihren Ausdruck finden. Der Abschnitt VII des Parteistatus gibt Auskunft über die Rolle und die Aufgaben der Grundorganisationen. Hier ist eindeutig dargelegt, wo Grundorganisationen gebildet werden bzw. welche Parteiorganisationen als Grundorganisationen der Partei gelten.

Über die Bildung von unterteilten Grundorganisationen, d. h. solchen Betriebsparteiorganisationen, die wegen ihrer größeren Mitgliederzahl in Parteiorganisationen von Betriebsabteilungen unterteilt sind, geben die Punkte 66 und 69 des Parteistatus Aufschluß. Punkt 66 gestattet es, in Betrieben, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen usw. mit mehr als 100 Mitgliedern und Kandidaten Parteiorganisationen der Abteilungen, Arbeitsabschnitte usw. zu organisieren „im Rahmen der Grundorganisation, die den gesamten Betrieb, die gesamte Verwaltung, die gesamte Institution usw. umfaßt“. Hier ist die klare Antwort auf die oben gestellte Frage, ob Abteilungsparteiorganisationen auch Grundorganisationen sind: Das Statut sagt nein! Sie können nur Teile einer Grundorganisation sein. Das trifft auch zu auf jene Parteiorganisationen der Abteilungen in Großbetrieben, die infolge höherer Mitgliederzahl mit Genehmigung des Zentralkomitees die „Rechte der Grundorganisationen“ eingeräumt erhielten, wie es Punkt 69 des Statuts vorsieht. Mit der Zuerkennung von Rechten, wie sie die Grundorganisationen statutengemäß besitzen — Aufnahme von Kandidaten und Mitgliedern, Beschlußfassung über parteierzieherische Maßnahmen* Führung der Mitglieder- und Kandidatennachweiskartei — erhalten die Abteilungsparteiorganisationen keineswegs den Charakter von Grundorganisationen im Sinne des Statuts.

Das Charakteristische einer Grundorganisation ist nicht ihre zahlenmäßige Stärke; diese kann sich zwischen drei und einigen Hundert Mitgliedern bewegen. So sprechen wir von Grundorganisationen z. B. in LPG, die manchmal nur wenige Mitglieder zählen, und von Grundorganisationen in Großbetrieben, die den gesamten Betrieb umfassen und mehrere Hundert Mitglieder stark sind. Kennzeichnend dafür ist vielmehr eine bestimmte Selbstständigkeit, die die Grundorganisation in der Verantwortung für die politische und ökonomische Entwicklung eines zusammenhängenden Produktionsprozesses in einem in sich abgeschlossenen Betriebe besitzt. Selbstverständlich ist die Verantwortung einer Parteiorganisation in einem größeren Betrieb auch größer als in kleineren Betrieben. Aber ebenso wie man in einem größeren Betrieb, der auf Grund seines Produktionsumfangs in einzelne Betriebsabteilungen unterteilt ist, den einzelnen Abteilungen niemals die gleiche Selbstständigkeit — sagen wir in der Produktion, in der Verwaltung, in der Planung usw. — einräumen kann, wie sie der gesamte Betrieb benötigt, ebenso wenig wird das in der Parteiorganisation eines solchen Betriebes, die in Abteilungsparteiorganisationen unterteilt ist, möglich sein.